

Anlage 3: Sachbereich Naturschutz und Landschaftspflege

- A - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- B - Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)
- C - Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

| Nummer | Zu widerhandlung | <i>(Gesetzlicher Bußgeldrahmen in Euro)</i> Regel- und Rahmensätze in Euro |
|------------|--|---|
| A | Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) | |
| A 1 | § 69 Absatz 1 BNatSchG: (Beunruhigen von wild lebenden Tieren) wer wissentlich entgegen § 39 Absatz 1 Nummer 1 ¹ BNatSchG ein wild lebendes Tier beunruhigt | <i>(5 bis 50.000)</i> 50 bis 10.000 |
| A 2 | Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Absatz 2 BNatSchG | |
| A 2.1 | § 69 Absatz 2 Nummer 1 BNatSchG: (Nachstellen wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten) wer entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 1 ² BNatSchG einem wild lebenden Tier nachstellt, es fängt, verletzt oder tötet oder seine Entwicklungsformen aus der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört | <i>(5 bis 50.000)</i> 100 bis 10.000 |
| A 2.2 | § 69 Absatz 2 Nummer 2 BNatSchG: (Erhebliches Stören wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten) wer entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 2 ³ BNatSchG ein wild lebendes Tier erheblich stört | <i>(5 bis 50.000)</i> 100 bis 10.000 |
| A 2.3 | § 69 Absatz 2 Nummer 3 BNatSchG: (Beschädigung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten) wer entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 3 ⁴ BNatSchG eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte aus der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört | <i>(5 bis 50.000)</i> 100 bis 10.000 |

¹ § 39 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG: „Es ist verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten, [...]“

² § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG: „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, [...]“

³ § 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG: „Es ist verboten,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, [...]“

⁴ § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG: „Es ist verboten,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, [...]“

| | | |
|-------------|--|---|
| A 2.4 | <p>§ 69 Absatz 2 Nummer 4 BNatSchG: (Beeinträchtigung besonders geschützter wild lebender Pflanzen)</p> <p>wer entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 4⁵ BNatSchG eine wild lebende Pflanze oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnimmt oder sie oder ihren Standort beschädigt oder zerstört</p> | <p>(5 bis 50.000)</p> <p>50 bis 50.000</p> |
| A 3 | Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Absatz 3 BNatSchG | |
| A 3.1 | <p>§ 69 Absatz 3 Nummer 1 BNatSchG: (Eingriff ohne Genehmigung)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung nach § 17 Absatz 3 Satz 1⁶ BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt</p> <p><u>Regelbeispiele:</u></p> | <p>(5 bis 50.000)</p> <p>a) einfacher Fall⁷ 50 bis 50.000</p> <p>b) schwerer Fall⁸ 50 bis 50.000</p> <p>c) sehr schwerer Fall⁹ 75 bis 50.000</p> |
| A 3.1.1 | Die Errichtung, Aufstellung oder das Anlegen oder die wesentliche Änderung von: | |
| A 3.1.1.1 | Gebäuden einschließlich ortsfesten Hütten, Türme und Masten aller Art | |
| A 3.1.1.1.1 | baurechtlich genehmigungsfreien Vorhaben | <p>a) ab 50 b) 100 bis 1.500 c) 150 bis 3.000</p> |
| A 3.1.1.1.2 | bis 100 m ³ umbautem Raum | <p>a) ab 50 b) 500 bis 5.000 c) 750 bis 7.500</p> |
| A 3.1.1.1.3 | über 100 m ³ umbautem Raum | <p>a) ab 50 b) 1.500 bis 50.000 c) 2.500 bis 50.000</p> |
| A 3.1.1.2 | Buden, Verkaufständen, Verkaufswagen, Warenautomaten oder Festzelten | |
| A 3.1.1.2.1 | bis 2 m ² | <p>a) ab 50 b) 50 bis 500 c) 75 bis 1.000</p> |

⁵ § 44 Absatz 1 Nummer 4 BNatSchG: „Es ist verboten,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“

⁶ § 17 Absatz 3 Satz 1 BNatSchG: „Für einen Eingriff, der nicht von einer Behörde durchgeführt wird und der keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften bedarf, ist eine Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde erforderlich.“

⁷ außerhalb geschützter Flächen

⁸ In: Landschaftsschutzgebieten, Naturparks geschützten Landschaftsbestandteilen, einstweilig sichergestellten Schutzgebieten

⁹ In: Naturschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten, Naturdenkmälern, besonders geschützten Biotopen, einstweilig sichergestellten Schutzgebieten

| | | |
|-------------|--|--|
| A 3.1.1.2.2 | über 2 m ² | a) ab 50 b) 100 bis 1.500 c) 150 bis 2.500 |
| A 3.1.1.3 | Sport- und Freizeiteinrichtungen aller Art | |
| A 3.1.1.3.1 | bis 1.000 m ² | a) ab 50 b) 150 bis 5.000 c) 250 bis 10.000 |
| A 3.1.1.3.2 | bis 10.000 m ² | a) ab 50 b) 1.000 bis 15.000 c) 1.500 bis 25.000 |
| A 3.1.1.3.3 | über 10.000 m ² | a) ab 50 b) 2.500 bis 50.000 c) 3.500 bis 50.000 |
| A 3.1.1.4 | Wegen, Straßen, Eisenbahnen, Bergbahnen, Seil- und Schienenbahnen einschließlich Schleppaufzügen sowie sonstigen Verkehrsflächen und -einrichtungen | |
| A 3.1.1.4.1 | bis 100 m ² oder 50 m Länge | a) ab 50 b) 100 bis 1.500 c) 250 bis 2.500 |
| A 3.1.1.4.2 | bis 1.000 m ² oder 500 m Länge | a) ab 50 b) 250 bis 10.000 c) 500 bis 15.000 |
| A 3.1.1.4.3 | über 1.000 m ² oder 500 m Länge | a) ab 50 b) 1.000 bis 50.000 c) 2.500 bis 50.000 |
| A 3.1.1.5 | Flugplätzen, Lagerplätzen, Abfallentsorgungsanlagen, Friedhöfen, Stellplätzen, Ausstellungsplätzen, Zelt- und Campingplätzen | |
| A 3.1.1.5.1 | bis 1.000 m ² | a) ab 50 b) 150 bis 3.000 c) 250 bis 5.000 |
| A 3.1.1.5.2 | bis 10.000 m ² | a) ab 50 b) 1.000 bis 10.000 c) 1.500 bis 15.000 |
| A 3.1.1.5.3 | über 10.000 m ² | a) ab 50 b) 2.000 bis 50.000 c) 2.500 bis 50.000 |
| A 3.1.1.6 | ober- und unterirdischen Ver- oder Entsorgungsleitungen sowie sonstigen Transportleitungen | |
| A 3.1.1.6.1 | bis 100 m | a) ab 50 b) 100 bis 500 c) 250 bis 1.000 |
| A 3.1.1.6.2 | bis 1.000 m | a) ab 50 b) 250 bis 10.000 c) 500 bis 15.000 |

| | | |
|-------------|---|--|
| A 3.1.1.6.3 | über 1.000 m | a) ab 50 b) 1.000 bis 50.000 c) 2.500 bis 50.000 |
| A 3.1.1.7 | Aufschüttungen, Abgrabungen, Auffüllungen von Bodenvertiefungen oder ähnliche Veränderungen der Bodengestalt, Verfüllungen, Auf- und Abspülungen | |
| A 3.1.1.7.1 | bis 1.000 m ² oder 1.000 m ³ | a) ab 50 b) 150 bis 2.500 c) 500 bis 7.500 |
| A 3.1.1.7.2 | bis 10.000 m ² oder 10.000 m ³ | a) ab 50 b) 1.000 bis 10.000 c) 1.500 bis 20.000 |
| A 3.1.1.7.3 | über 10.000 m ² oder 10.000 m ³ | a) ab 50 b) 1.500 bis 50.000 c) 2.000 bis 50.000 |
| A 3.1.1.8 | Gewässern einschließlich Fischteichen | |
| A 3.1.1.8.1 | bis 100 m ² | a) ab 50 b) 50 bis 1.500 c) 100 bis 2.500 |
| A 3.1.1.8.2 | bis 1.000 m ² | a) ab 50 b) 750 bis 10.000 c) 1.000 bis 15.000 |
| A 3.1.1.8.3 | über 1.000 m ² | a) ab 50 b) 1.500 bis 30.000 c) 2.500 bis 50.000 |
| A 3.1.2 | Umbruch von Dauergrünland | |
| A 3.1.2.1 | 5.000 bis 10.000 m ² | a) ab 50 b) 500 bis 2.500 c) 1.500 bis 12.500 |
| A 3.1.2.2 | über 10.000 m ² | a) ab 50 b) 1.500 bis 30.000 c) 2.500 bis 50.000 |
| A 3.1.3 | unerlaubte Beseitigung oder Beschädigung von Hecken, Baumreihen, Alleen, Feldrainen und sonstigen Flurgehölzen | |
| A 3.1.3.1 | bis 10 m | a) ab 50 b) 50 bis 500 c) 50 bis 1.000 |
| A 3.1.3.2 | bis 100 m | a) ab 50 b) 100 bis 1.500 c) 250 bis 2.500 |
| A 3.1.3.3 | über 100 m | a) ab 50 b) 250 bis 10.000 c) 500 bis 15.000 |

| | | |
|-----------|---|---|
| A 3.1.3.4 | pro Baum | a) ab 50 b) 50 bis 5.000 c) 50 bis 5.000 |
| A 3.1.4 | Auf- und Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern oder sonstigen transportablen Anlagen oder Einrichtungen im Außenbereich | a) ab 50 b) 50 bis 2.500 c) 500 bis 5.000 |
| A 3.2 | § 69 Absatz 3 Nummer 2 BNatSchG: (Zu widerhandlung gegen vollziehbare Anordnung) wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 17 Absatz 8 Satz 1 oder Satz 2 ¹⁰ , § 34 Absatz 6 Satz 4 oder Satz 5 ¹¹ , § 42 Absatz 7 oder Absatz 8 Satz 1 oder Satz 2 ¹² , auch in Verbindung mit § 43 Absatz 3 Satz 4, oder § 43 Absatz 3 Satz 2 oder Satz 3 ¹³ BNatSchG zuwiderhandelt | (5 bis 50.000) 50 bis 50.000 |

¹⁰ **§ 17 Absatz 8 Satz 1 und Satz 2 BNatSchG:** „Wird ein Eingriff ohne die erforderliche Zulassung oder Anzeige vorgenommen, soll die zuständige Behörde die weitere Durchführung des Eingriffs untersagen. Soweit nicht auf andere Weise ein rechtmäßiger Zustand hergestellt werden kann, soll sie entweder Maßnahmen nach § 15 oder die Wiederherstellung des früheren Zustands anordnen.“

¹¹ **§ 34 Absatz 6 Satz 4 und Satz 5 BNatSchG:** „Wird mit der Durchführung eines Projekts ohne die erforderliche Anzeige begonnen, kann die Behörde die vorläufige Einstellung anordnen. Liegen im Fall des Absatzes 2 die Voraussetzungen der Absätze 3 bis 5 nicht vor, hat die Behörde die Durchführung des Projekts zu untersagen.“

¹² **§ 42 Absatz 7 und Absatz 8 Satz 1 und Satz 2 BNatSchG:** „(7) Wird ein Zoo ohne die erforderliche Genehmigung oder im Widerspruch zu den sich aus den Absätzen 3 und 4 ergebenden Anforderungen errichtet, erweitert, wesentlich geändert oder betrieben, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Einhaltung der Anforderungen innerhalb einer angemessenen Frist sicherzustellen. 2Sie kann dabei auch bestimmen, den Zoo ganz oder teilweise für die Öffentlichkeit zu schließen. 3Ändern sich die Anforderungen an die Haltung von Tieren in Zoos entsprechend dem Stand der Wissenschaft, soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen erlassen, wenn den geänderten Anforderungen nicht auf andere Weise nachgekommen wird.“

(8) Soweit der Betreiber Anordnungen nach Absatz 7 nicht nachkommt, ist der Zoo innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwei Jahren nach deren Erlass ganz oder teilweise zu schließen und die Genehmigung ganz oder teilweise zu widerrufen. 2Durch Anordnung ist sicherzustellen, dass die von der Schließung betroffenen Tiere angemessen und im Einklang mit dem Zweck und den Bestimmungen der Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos (ABl. L 94 vom 9.4.1999, S. 24) auf Kosten des Betreibers art- und tiergerecht behandelt und untergebracht werden“

¹³ **§ 43 Absatz 3 Satz 2 bis 4 BNatSchG:** „Diese kann die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Einhaltung der sich aus Absatz 2 ergebenden Anforderungen sicherzustellen. Sie kann die Beseitigung eines Tiergeheges anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. 4In diesem Fall gilt § 42 Absatz 8 Satz 2 und 3 entsprechend.“

| | | |
|---------|---|---|
| A 3.3 | <p>§ 69 Absatz 3 Nummer 3 BNatSchG: (Veränderung sichergestellter Natur)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 22 Absatz 3 Satz 3 BNatSchG¹⁴ eine dort genannte Handlung oder Maßnahme vornimmt</p> | <p>(5 bis 50.000)</p> <p>30 bis 50.000</p> |
| A 3.4 | <p>§ 69 Absatz 3 Nummer 4 BNatSchG: (Handlungen gegen geschützte Meeresgebiete)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Absatz 2 Satz 1¹⁵ in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 57 Absatz 2¹⁶ BNatSchG eine dort genannte Handlung oder Maßnahme in einem Meeresgebiet vornimmt, das als Naturschutzgebiet geschützt wird</p> | <p>(5 bis 50.000)</p> <p>5 bis 50.000</p> |
| A 3.5 | <p>§ 69 Absatz 3 Nummer 5 BNatSchG: (Handlung gegen Biotope)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 30 Absatz 2 Satz 1¹⁷ BNatSchG ein dort genanntes Biotop zerstört oder sonst erheblich beeinträchtigt</p> <p><u>Regelbeispiele</u></p> | <p>(5 bis 50.000)</p> |
| A 3.5.1 | bis 1.000 m ² | 150 bis 10.000 |
| A 3.5.2 | über 1.000 m ² | 150 bis 20.000 |
| A 3.5.3 | mehr als 10.000 m ² | 5.000 bis 50.000 |

¹⁴ **§ 22 Absatz 3 Satz 3 BNatSchG:** „In dem einstweilig sichergestellten Teil von Natur und Landschaft sind Handlungen und Maßnahmen nach Maßgabe der Sicherstellungserklärung verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern.“

¹⁵ **§ 23 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG:** „Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.“

¹⁶ **§ 57 Absatz 2 BNatSchG:** „Die Erklärung der Meeresgebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 erfolgt durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit unter Beteiligung der fachlich betroffenen Bundesministerien durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“

¹⁷ **§ 30 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG:** „Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind verboten:

1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen und Lärchen-Arvenwälder,
5. offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,
6. Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schlickgründe im Meeres- und Küstenbereich.

| | | |
|--------|--|---|
| A 3.6 | § 69 Absatz 3 Nummer 6 BNatSchG: (Veränderung von Natura 2000 Gebieten) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 33 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 ¹⁸ BNatSchG, eine Veränderung oder Störung vornimmt | (5 bis 50.000) 100 bis 50.000 |
| A 3.7 | § 69 Absatz 3 Nummer 7 BNatSchG: (Beeinträchtigung wild lebender Tiere) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 39 Absatz 1 Nummer 1 ¹⁹ BNatSchG ein wild lebendes Tier ohne vernünftigen Grund fängt, verletzt oder tötet | (5 bis 10.000) 25 bis 5.000 |
| A 3.8 | § 69 Absatz 3 Nummer 8 BNatSchG: (Beeinträchtigung wild lebender Pflanzen) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 39 Absatz 1 Nummer 2 ²⁰ BNatSchG eine wild lebende Pflanze ohne vernünftigen Grund entnimmt, nutzt oder ihre Bestände niederschlägt oder auf sonstige Weise verwüstet | (5 bis 10.000) 25 bis 2.500 |
| A 3.9 | § 69 Absatz 3 Nummer 9 BNatSchG: (Beeinträchtigung von Lebensstätten) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 39 Absatz 1 Nummer 3 ²¹ BNatSchG eine Lebensstätte wild lebender Tiere oder Pflanzen ohne vernünftigen Grund erheblich beeinträchtigt oder zerstört | (5 bis 10.000) 5 bis 3.000 |
| A 3.10 | § 69 Absatz 3 Nummer 10 BNatSchG: (Entnahmen von Pflanzen und Tieren) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 39 Absatz 2 Satz 1 ²² BNatSchG ein wild lebendes Tier oder eine wild lebende Pflanze aus der Natur entnimmt | (5 bis 10.000) 100 bis 10.000 |

¹⁸ **§ 33 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 BNatSchG:** „(1) Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000- Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig. (2) Bei einem Gebiet im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG gilt während der Konzertierungsphase bis zur Beschlussfassung des Rates Absatz 1 Satz 1 im Hinblick auf die in ihm vorkommenden prioritären natürlichen Lebensraumtypen und prioritären Arten entsprechend.“

¹⁹ **§ 39 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG:** „Es ist verboten,
1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten, [...]“

²⁰ **§ 39 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG:** Es ist verboten,
2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten, [...]“

²¹ **§ 39 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG:** „Es ist verboten,
3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören [...]“

²² **§ 39 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG:** „Vorbehaltlich jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen ist es verboten, wild lebende Tiere und Pflanzen der in Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten aus der Natur zu entnehmen.“

| | | |
|--------|---|---|
| A 3.11 | <p>§ 69 Absatz 3 Nummer 11 BNatSchG: (gewerbsmäßige Entnahme von Pflanzen)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung nach § 39 Absatz 4 Satz 1²³ BNatSchG eine wild lebende Pflanze gewerbsmäßig entnimmt oder be- oder verarbeitet</p> | <p>(5 bis 10.000)</p> <p>50 bis 10.000</p> |
| A 3.12 | <p>§ 69 Absatz 3 Nummer 12 BNatSchG: (Abbrennen der Bodendecke)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1²⁴ BNatSchG die Bodendecke abbrennt oder eine dort genannte Fläche behandelt</p> | <p>(5 bis 10.000)</p> <p>50 bis 7.500</p> |
| A 3.13 | <p>§ 69 Absatz 3 Nummer 13 BNatSchG: (Abschneiden von Gehölz)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2²⁵ BNatSchG einen Baum eine Hecke, einen lebenden Zaun, ein Gebüsch oder ein anderes Gehölz abschneidet oder auf den Stock setzt</p> | <p>(5 bis 10.000)</p> <p>50 bis 10.000</p> |
| A 3.14 | <p>§ 69 Absatz 3 Nummer 14 BNatSchG: (Zurückschneiden von Röhricht)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3²⁶ BNatSchG ein Röhricht zurückschneidet</p> | <p>(5 bis 10.000)</p> <p>50 bis 10.000</p> |
| A 3.15 | <p>§ 69 Absatz 3 Nummer 15 BNatSchG: (Räumen eines Grabens)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4²⁷ BNatSchG einen dort genannten Graben räumt,</p> | <p>(5 bis 10.000)</p> <p>50 bis 10.000</p> |

²³ **§ 39 Absatz 4 Satz 1 BNatSchG:** „Das gewerbsmäßige Entnehmen, Be- oder Verarbeiten wild lebender Pflanzen bedarf unbeschadet der Rechte der Eigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter der Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde.“

²⁴ **§ 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 BNatSchG:** „Es ist verboten,
1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird [...]“

²⁵ **§ 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 BNatSchG:** „Es ist verboten,
2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen [...]“

²⁶ **§ 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 BNatSchG:** „Es ist verboten,
3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden [...]“

²⁷ **§ 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 BNatSchG:** „Es ist verboten,
4. ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.“

| | | |
|--------|--|---|
| A 3.16 | <p>§ 69 Absatz 3 Nummer 16 BNatSchG: (Winterquartier von Fledermäusen)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 39 Absatz 6²⁸ BNatSchG eine Höhle, einen Stollen, einen Erdkeller oder einen ähnlichen Raum aufsucht</p> | <p>(5 bis 10.000)</p> <p>50 bis 7.500</p> |
| A 3.17 | <p>§ 69 Absatz 3 Nummer 17 BNatSchG: (Ausbringen gebietsfremder Arten)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung nach § 40 Absatz 4 Satz 1²⁹ BNatSchG eine Pflanze einer gebietsfremden Art oder ein Tier ausbringt</p> | <p>(5 bis 10.000)</p> <p>50 bis 10.000</p> |
| A 3.18 | <p>§ 69 Absatz 3 Nummer 18 BNatSchG: (Zoo ohne Genehmigung)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung nach § 42 Absatz 2 Satz 1³⁰ BNatSchG einen Zoo errichtet, erweitert, wesentlich ändert oder betreibt</p> | <p>(5 bis 50.000)</p> <p>50 bis 30.000</p> |
| A 3.19 | <p>§ 69 Absatz 3 Nummer 19 BNatSchG: (Anzeige eines Tiergeheges)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 43 Absatz 3 Satz 1³¹ BNatSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet</p> | <p>(5 bis 10.000)</p> <p>50 bis 10.000</p> |

²⁸ **§ 39 Absatz 6 BNatSchG:** „Es ist verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen; dies gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer und nur geringfügig störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene oder stark genutzte Bereiche.“

²⁹ **§ 40 Absatz 4 Satz 1 BNatSchG:** „Das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur sowie von Tieren bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.“

³⁰ **§ 42 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG:** „Die Errichtung, Erweiterung, wesentliche Änderung und der Betrieb eines Zoos bedürfen der Genehmigung.“

³¹ **§ 43 Absatz 3 Satz 1 BNatSchG:** „Die Errichtung, Erweiterung, wesentliche Änderung und der Betrieb eines Tiergeheges sind der zuständigen Behörde mindestens einen Monat im Voraus anzuzeigen.“

| | | |
|---------------|---|--|
| <p>A 3.20</p> | <p>§ 69 Absatz 3 Nummer 20 BNatSchG: (In Besitznahme von Tieren oder Pflanzen)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1³², auch in Verbindung mit § 44 Absatz 3 Nummer 1 oder Nummer 2³³, diese in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4³⁴ BNatSchG, ein Tier, eine Pflanze oder eine Ware in Besitz oder Gewahrsam nimmt, in Besitz oder Gewahrsam hat oder be- oder verarbeitet</p> | <p>(5 bis 50.000)</p> <p>25 bis 50.000</p> <p>Hilfsweise:</p> <p>a) bei besonders geschützten Arten: das Eineinhalbfache des wirtschaftlichen Werts des geschützten Exemplars, mindestens 25 € je Einzelfall</p> <p>b) bei streng geschützten Arten: das Doppelte des wirtschaftlichen Werts des geschützten Exemplars, mindestens 50 € je Einzelfall</p> |
|---------------|---|--|

³² **§ 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BNatSchG:** „Es ist ferner verboten,

1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote),

³³ **§ 44 Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 2 BNatSchG:** „Die Besitz- und Vermarktungsverbote gelten auch für

1. Waren im Sinne des Anhangs der Richtlinie 83/129/EWG, die entgegen den Artikeln 1 und 3 dieser Richtlinie nach dem 30. September 1983 in die Gemeinschaft gelangt sind,

2. Tiere und Pflanzen, die durch Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4 bestimmt sind.“

³⁴ **§ 54 Absatz 4 BNatSchG:** „Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates invasive Tier- und Pflanzenarten zu bestimmen, für die nach § 44 Absatz 3 Nummer 2 die Verbote des § 44 Absatz 2 gelten, soweit dies erforderlich ist, um einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten entgegenzuwirken.“

| | | |
|---------------|---|---|
| <p>A 3.21</p> | <p>§ 69 Absatz 3 Nummer 21 BNatSchG: (Handel mit Tieren und Pflanzen)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2³⁵, auch in Verbindung mit § 44 Absatz 3 Nummer 1 oder Nummer 2³⁶, diese in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4³⁷ BNatSchG, ein Tier, eine Pflanze oder eine Ware verkauft, kauft, zum Verkauf oder Kauf anbietet, zum Verkauf vorrätig hält oder befördert, tauscht oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung überlässt, zu kommerziellen Zwecken erwirbt, zur Schau stellt oder auf andere Weise verwendet</p> | <p>(5 bis 50.000)</p> <p>100 bis 50.000</p> <p>Hilfsweise:</p> <p>a) bei besonders geschützten Arten: das Eineinhalbfache des wirtschaftlichen Werts des geschützten Exemplars, mindestens 100 € je Einzelfall</p> <p>b) bei streng geschützten Arten: das Doppelte des wirtschaftlichen Werts des geschützten Exemplars, mindestens 200 € je Einzelfall</p> |
| <p>A 3.22</p> | <p>§ 69 Absatz 3 Nummer 22 BNatSchG: (Anmelden von Ein- und Ausfuhr)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 50 Absatz 1 Satz 1³⁸ BNatSchG ein Tier oder eine Pflanze nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig zur Ein- oder Ausfuhr anmeldet oder nicht oder nicht rechtzeitig vorführt</p> | <p>(5 bis 10.000)</p> <p>Zuständigkeit Hauptzollamt, siehe § 70 Nummer 2 BNatSchG</p> |

³⁵ **§ 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BNatSchG:** „Es ist ferner verboten, [...]“

2. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b und c

a) zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern, zu tauschen oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung zu überlassen,

b) zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder auf andere Weise zu verwenden (Vermarktungsverbote).

³⁶ **§ 44 Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 2:** „Die Besitz- und Vermarktungsverbote gelten auch für

1. Waren im Sinne des Anhangs der Richtlinie 83/129/EWG, die entgegen den Artikeln 1 und 3 dieser Richtlinie nach dem 30. September 1983 in die Gemeinschaft gelangt sind,

2. Tiere und Pflanzen, die durch Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4 bestimmt sind.“

³⁷ **§ 54 Absatz 4 BNatSchG:** „Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates invasive Tier- und Pflanzenarten zu bestimmen, für die nach § 44 Absatz 3 Nummer 2 die Verbote des § 44 Absatz 2 gelten, soweit dies erforderlich ist, um einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten entgegenzuwirken.“

³⁸ **§ 50 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG:** „Wer Tiere oder Pflanzen, die einer von der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Ein- oder Ausfuhrregelung unterliegen oder deren Verbringen aus einem Drittstaat einer Ausnahme des Bundesamtes für Naturschutz bedarf, unmittelbar aus einem Drittstaat in den oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt (Ein- oder Durchfuhr) oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in einen Drittstaat verbringt (Ausfuhr), hat diese Tiere oder Pflanzen zur Ein-, Durch- oder Ausfuhr unter Vorlage der für die Ein-, Durch- oder Ausfuhr vorgeschriebenen Genehmigungen oder sonstigen Dokumente bei einer nach § 49 Absatz 3 bekannt gegebenen Zollstelle anzumelden und auf Verlangen vorzuführen.“

| | | |
|--------|---|--|
| A 3.23 | <p>§ 69 Absatz 3 Nummer 23 BNatSchG: (Mitteilungspflicht)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 50 Absatz 2³⁹ BNatSchG eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht</p> | <p>(5 bis 10.000)</p> <p>Zuständigkeit Hauptzollamt, siehe § 70 Nummer 2 BNatSchG</p> |
| A 3.24 | <p>§ 69 Absatz 3 Nummer 24 BNatSchG: (Auskunftspflicht)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 52 Absatz 1⁴⁰ BNatSchG eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt⁴¹</p> | <p>(5 bis 10.000)</p> <p>50 bis 2.500</p> |
| A 3.25 | <p>§ 69 Absatz 3 Nummer 25 BNatSchG: (Mitwirkungspflicht)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 52 Absatz 2 Satz 2⁴² BNatSchG eine beauftragte Person nicht unterstützt oder eine geschäftliche Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt⁴³</p> | <p>(5 bis 10.000)</p> <p>50 bis 2.500</p> |
| A 3.26 | <p>§ 69 Absatz 3 Nummer 26 BNatSchG: (Bauliche Anlage an Gewässer)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 61 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2⁴⁴ BNatSchG an einem Gewässer eine bauliche Anlage errichtet oder wesentlich ändert</p> | <p>(5 bis 50.000)</p> <p>a) einfacher Fall⁴⁵ 25 bis 15.000 (7)</p> <p>b) schwerer Fall⁴⁶ 25 bis 15.000 (7)</p> <p>c) sehr schwerer Fall⁴⁷ 25 bis 25.000 (7)</p> |

³⁹ **§ 50 Absatz 2 BNatSchG:** „Die ein-, durch- oder ausführende Person hat die voraussichtliche Ankunftszeit lebender Tiere der abfertigenden Zollstelle unter Angabe der Art und Zahl der Tiere mindestens 18 Stunden vor der Ankunft mitzuteilen.“

⁴⁰ **§ 52 Absatz 1 BNatSchG:** „Natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden oder nach § 49 mitwirkenden Behörden auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, dieses Kapitels oder der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften erforderlich sind.“

⁴¹ Zuständigkeit **Bundesamt für Naturschutz** bei Verletzungen der Auskunftspflicht gegenüber dem Bundesamt (§ 70 Nummer 1 b BNatSchG)

⁴² **§ 52 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG:** „Die zur Auskunft verpflichtete Person hat, soweit erforderlich, die beauftragten Personen dabei zu unterstützen sowie die geschäftlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.“

⁴³ Zuständigkeit **Bundesamt für Naturschutz** bei Maßnahmen des Bundesamtes (§ 70 Nummer 1 c BNatSchG)

⁴⁴ **§ 61 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 BNatSchG:** „Im Außenbereich dürfen an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden. An den Küstengewässern ist abweichend von Satz 1 ein Abstand von mindestens 150 Metern von der mittleren Hochwasserlinie an der Nordsee und von der Mittelwasserlinie an der Ostsee einzuhalten.“

⁴⁵ außerhalb geschützter Flächen

⁴⁶ In: Landschaftsschutzgebieten, Naturparks geschützten Landschaftsbestandteilen, einstweilig sichergestellten Schutzgebieten

⁴⁷ In: Naturschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten, Naturdenkmälern, besonders geschützten Biotopen, einstweilig sichergestellten Schutzgebieten

| | | |
|-------------------|--|---|
| <p>A 3.27</p> | <p>§ 69 Absatz 3 Nummer 27 BNatSchG: (Zu widerhandeln gegen Rechtsverordnung oder Anordnung)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach a) § 49 Absatz 2⁴⁸; b) § 54 Absatz 5⁴⁹; c) § 54 Absatz 6 Satz 1, Absatz 7 oder Absatz 8 BNatSchG⁵⁰ oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zu widerhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist</p> | <p>a) (5 bis 10.000) b) (5 bis 50.000) c) (5 bis 10.000)</p> <p>bei a): Zuständigkeit Hauptzollamt, siehe § 70 Nummer 2 BNatSchG</p> |
| <p>A 4</p> | <p>Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Absatz 4 BNatSchG (Verordnung (EG) Nummer 338/97)</p> | |
| <p>A 4.1</p> | <p>§ 69 Absatz 4 Nummer 1 BNatSchG: (Ein- und Ausfuhr genehmigung)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1⁵¹ oder Artikel 5 Absatz 1 oder Absatz 4 Satz 1⁵² eine Einfuhrgenehmigung, eine Ausfuhr genehmigung oder eine Wiederausfuhrbescheinigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt</p> | <p>(5 bis 50.000)</p> <p>Zuständigkeit Bundesamt für Naturschutz, siehe § 70 Nummer 1 d) BNatSchG</p> |
| <p>A 4.2</p> | <p>§ 69 Absatz 4 Nummer 2 BNatSchG: (Verordnung (EG) Nummer 338/97, Einfuhrmeldung)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 4 Absatz 3 Halbsatz 1 oder Absatz 4⁵³ eine Einfuhrmeldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt</p> | <p>(5 bis 10.000)</p> <p>Zuständigkeit Hauptzollamt, siehe § 70 Nummer 2 BNatSchG</p> |

⁴⁸ Zuständigkeit **Hauptzollamt**, siehe § 70 Nummer 2 BNatSchG

⁴⁹ Siehe u.a. BArtSchV - C

⁵⁰ Siehe u.a. BArtSchV - C

⁵¹ **Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 Verordnung (EG) Nummer 338/97 des Rates:** „(1) Bei der Einfuhr von Exemplaren der Arten des Anhangs A in die Gemeinschaft sind die erforderlichen Überprüfungen vorzunehmen und ist der Einfuhrzollstelle zuvor eine Einfuhrgenehmigung einer Vollzugsbehörde des Bestimmungsmitgliedstaats vorzulegen. (2) Bei der Einfuhr von Exemplaren der Arten des Anhangs B in die Gemeinschaft sind die erforderlichen Überprüfungen vorzunehmen und ist der Einfuhrzollstelle zuvor eine Einfuhrgenehmigung einer Vollzugsbehörde des Bestimmungsmitgliedstaats vorzulegen.“

⁵² **Artikel 5 Absatz 1 und Absatz 4 Satz 1 Verordnung (EG) Nummer 338/97 des Rates:** „(1) Bei der Ausfuhr oder Wiederausfuhr von Exemplaren der Arten des Anhangs A aus der Gemeinschaft sind die erforderlichen Überprüfungen vorzunehmen und ist der Abfertigungszollstelle zuvor eine von einer Vollzugsbehörde des Mitgliedstaats, in dem sich die Exemplare befinden, erteilte Ausfuhr genehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung vorzulegen. (4) Bei der Ausfuhr oder Wiederausfuhr von Exemplaren der in den Anhängen B und C aufgeführten Arten aus der Gemeinschaft sind die erforderlichen Überprüfungen vorzunehmen und ist der Abfertigungszollstelle zuvor eine von einer Vollzugsbehörde des Mitgliedstaats, in dem sich die Exemplare befinden, erteilte Ausfuhr genehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung vorzulegen.“

⁵³ **Artikel 4 Absatz 3 Halbsatz 1 und Absatz 4 Verordnung (EG) Nummer 338/97 des Rates:** „(3) Bei der Einfuhr von Exemplaren der Arten des Anhangs C in die Gemeinschaft sind die erforderlichen Überprüfungen vorzunehmen und ist der Einfuhrzollstelle zuvor eine Einfuhrmeldung vorzulegen; [...] (4) Bei der Einfuhr von Exemplaren der Arten des Anhangs D in die Gemeinschaft sind die erforderlichen Überprüfungen vorzunehmen und ist der Einfuhrzollstelle zuvor eine Einfuhrmeldung vorzulegen.“

| | | |
|-------|---|--|
| A 4.3 | <p>§ 69 Absatz 4 Nummer 3 BNatSchG: (Verordnung (EG) Nummer 338/97, Handel mit geschützten Arten)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 8 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 5⁵⁴, ein Exemplar einer dort genannten Art kauft, zum Kauf anbietet, zu kommerziellen Zwecken erwirbt, zur Schau stellt oder verwendet oder ein Exemplar verkauft oder zu Verkaufszwecken vorrätig hält, anbietet oder befördert⁵⁵</p> | <p>(5 bis 50.000)</p> <p>a) bei Anhang B - Arten: das Eineinhalbfache des wirtschaftlichen Werts des geschützten Exemplars, mindestens 50 € je Einzelfall</p> <p>b) bei Anhang A - Arten: das Doppelte des wirtschaftlichen Werts des geschützten Exemplars, mindestens 100 € je Einzelfall</p> |
| A 4.4 | <p>§ 69 Absatz 4 Nummer 4 BNatSchG: (Verordnung (EG) Nummer 338/97, vollziehbare Auflage)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach Artikel 11 Absatz 3 Satz 1⁵⁶ zuwiderhandelt⁵⁷</p> | <p>(5 bis 10.000)</p> <p>50 bis 5.000</p> |
| A 5 | <p>Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Absatz 5 BNatSchG (Verordnung (EWG) Nummer 3254/91 des Rates)</p> | |
| A 5.1 | <p>§ 69 Absatz 5 Nummer 1 BNatSchG: (Verwendung von Tellereisen)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 2⁵⁸ ein Tellereisen verwendet</p> | <p>(5 bis 50.000)</p> <p>50 bis 5.000</p> |
| A 5.2 | <p>§ 69 Absatz 5 Nummer 2 BNatSchG: (In Gemeinschaft bringen geschützter Ware)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 3 Absatz 1 Satz 1⁵⁹ einen Pelz einer dort genannten Tierart oder eine dort genannte Ware in die Gemeinschaft verbringt</p> | <p>(5 bis 50.000)</p> <p>Zuständigkeit Bundesamt für Naturschutz, siehe § 70 Nummer 1 d) BNatSchG</p> |

⁵⁴ **Artikel 8 Absatz 1 und Absatz 5 Verordnung (EG) Nummer 338/97 des Rates:** „(1) Kauf, Angebot zum Kauf, Erwerb zu kommerziellen Zwecken, Zurschaustellung und Verwendung zu kommerziellen Zwecken sowie Verkauf, Vorrätighalten, Anbieten oder Befördern zu Verkaufszwecken von Exemplaren der Arten des Anhangs A sind verboten. (5) Die in Absatz 1 genannten Verbote gelten auch für Exemplare der Arten des Anhangs B, es sei denn, der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats kann nachgewiesen werden, daß diese Exemplare gemäß den Rechtsvorschriften über die Erhaltung der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten erworben und — falls sie von außerhalb der Gemeinschaft stammen — in diese eingeführt wurden.“

⁵⁵ Zuständigkeit des **Bundesamtes für Naturschutz** bei Handlungen im Zusammenhang mit der Einfuhr in die oder der Ausfuhr aus der Gemeinschaft oder dem Verbringen in die oder aus der Bundesrepublik Deutschland (§ 70 Nummer 1 a BNatSchG)

⁵⁶ **Artikel 11 Absatz 3 Satz 1 Verordnung (EG) Nummer 338/97 des Rates:** „(3) In jeder Genehmigung oder Bescheinigung, die gemäß dieser Verordnung erteilt bzw. ausgestellt wird, kann die ausstellende Behörde Bedingungen festlegen und Auflagen erteilen, um die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung sicherzustellen.“

⁵⁷ Zuständigkeit **Bundesamt für Naturschutz** bei Maßnahmen des Bundesamtes (§ 70 Nummer 1 c BNatSchG)

⁵⁸ **Artikel 2 Verordnung (EWG) Nummer 3254/91 des Rates:** „Die Verwendung von Tellereisen in der Gemeinschaft ist spätestens ab 1. Januar 1995 verboten.“

| Nummer | Zu widerhandlung | <i>(Gesetzlicher Bußgeldrahmen in Euro)</i> Regel- und Rahmensätze in Euro |
|----------|---|--|
| B | Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) | |
| B 1 | <p>§ 49 Absatz 1 Nummer 1 SächsNatSchG (Zu widerhandlung gegen Rechtsverordnungen, Satzungen und Einzelanordnungen)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig einer zum Schutz von Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturschutzgebieten, Biosphärenreservaten, Landschaftsschutzgebieten, Naturparks, Naturdenkmälern, geschützten Landschaftsbestandteilen sowie aufgrund von § 25 Absatz 5 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 57 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 148) geändert worden ist, in der am 21. Juli 2013 geltenden Fassung oder aufgrund von § 24 Absatz 2 erlassenen Rechtsverordnung, Satzung oder Einzelanordnung zu widerhandelt, soweit sie für bestimmte Tatbestände auf diese Bußgeldvorschrift oder § 61 Absatz 1 Nummer 1 SächsNatSchG in der am 21. Juli 2013 geltenden Fassung verweist,</p> <p>Regelbeispiele (Die nachfolgend aufgeführten Handlungen müssen gemäß § 49 Absatz 1 Nummer 1 SächsNatSchG adäquat bußgeldbewehrt sein.)</p> | <p>(5 bis 50.000) Bei Fahrlässigkeit bis 25.000 Euro</p> <p>30 bis 50.000</p> |
| B 1.1 | Feuer anzünden | 75 bis 2.500 |
| B 1.2 | Lärm erzeugen | 50 bis 2.500 |
| B 1.3 | Verlassen von Wegen | 50 bis 1.000 |
| B 1.4 | Reiten und Fahren auf Flächen, deren Benutzung untersagt ist | 50 bis 2.500 |
| B 1.5 | Parken oder Abstellen von Kfz, Wohn- oder Campingfahrzeugen sowie Zelten und Lagern, Baden | 50 bis 2.500 |
| B 1.6 | Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln | 50 bis 1.000 |

⁵⁹ **Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 Verordnung (EWG) Nummer 3254/91 des Rates:** „(1) Die Verbringung von Pelzen der in Anhang I genannten Tierarten und der anderen in Anhang II aufgeführten Waren — sofern diese Waren Pelze der in Anhang I genannten Arten enthalten — in die Gemeinschaft ist ab 1. Januar 1995 verboten, es sei denn, die Kommission hat nach dem Verfahren des Artikels 5 festgestellt, dass in dem Ursprungsland der Pelze angemessene Rechts- oder Verwaltungsvorschriften über das Verbot der Verwendung von Tellereisen in Kraft sind oder die Fangmethoden für die in Anhang I genannten Tierarten den international vereinbarten humanen Fangnormen entsprechen.“

| | | |
|-------|--|---|
| B 1.7 | Ausbringen von Dünger, Gülle, Klärschlamm | 50 bis 2.500 |
| B 1.8 | Lagerung von Abfällen oder sonstigen Materialien | 50 bis 2.500 |
| B 1.9 | Änderung der bisherigen Nutzung, die dem Schutzzweck zuwider läuft | 50 bis 2.500 |
| B 2 | <p>§ 49 Absatz 1 Nummer 2 SächsNatSchG (Verstoß gegen Regelungen über Schutzgebiete)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig einer sonstigen aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder einer Rechtsverordnung oder Einzelanordnung zur einstweiligen Sicherstellung eines Schutzgebietes zuwiderhandelt, soweit sie für bestimmte Tatbestände auf diese Bußgeldvorschrift oder § 61 Absatz 1 Nummer 2 SächsNatSchG in der am 21. Juli 2013 geltenden Fassung verweist</p> <p>Regelbeispiele (Die nachfolgend aufgeführten Handlungen müssen gemäß § 49 Absatz 1 Nummer 2 SächsNatSchG adäquat bußgeldbewehrt sein.)</p> | <p>(5 bis 50.000) Bei Fahrlässigkeit bis 25.000 Euro</p> <p>30 bis 50.000 EUR</p> |
| B 2.1 | Feuer anzünden | 75 bis 2.500 |
| B 2.2 | Lärm erzeugen | 50 bis 2.500 |
| B 2.3 | Verlassen von Wegen | 50 bis 1.000 |
| B 2.4 | Reiten und Fahren auf Flächen, deren Benutzung untersagt ist | 50 bis 2.500 |
| B 2.5 | Parken oder Abstellen von Kfz, Wohn- oder Campingfahrzeugen sowie Zelten und Lagern, Baden | 50 bis 2.500 |
| B 2.6 | Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln | 50 bis 1.000 |
| B 2.7 | Ausbringen von Dünger, Gülle, Klärschlamm | 50 bis 2.500 |
| B 2.8 | Lagerung von Abfällen oder sonstigen Materialien | 50 bis 2.500 |
| B 2.9 | Änderung der bisherigen Nutzung, die dem Schutzzweck zuwider läuft | 50 bis 2.500 |

| | | |
|-----|--|--|
| B 3 | <p>§ 49 Absatz 1 Nummer 3 SächsNatSchG (Kennzeichen)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 13 Absatz 3⁶⁰ SächsNatSchG Bezeichnungen oder Kennzeichen verwendet oder Kennzeichen beschädigt, entfernt oder zerstört</p> | <p>(5 bis 50.000) Bei Fahrlässigkeit bis 25.000 Euro</p> <p>25 bis 5.000</p> |
| B 4 | <p>§ 49 Absatz 1 Nummer 4 SächsNatSchG (Zu widerhandeln gegen vollziehbare Entscheidung)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Entscheidung nach § 13 Absatz 6 Satz 1 und 2⁶¹ SächsNatSchG zu widerhandelt, soweit diese Handlung nicht bereits nach einer anderen Vorschrift dieses Gesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann</p> | <p>(5 bis 50.000) Bei Fahrlässigkeit bis 25.000 Euro</p> <p>50 bis 50.000</p> |
| B 5 | <p>§ 49 Absatz 1 Nummer 5 SächsNatSchG (Schranken des Betretungsrechts)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 28 Absatz 1⁶² SächsNatSchG mit Kraftfahrzeugen fährt, zeltet oder Fahrzeuge aufstellt oder abstellt</p> | <p>(5 bis 15.000) Bei Fahrlässigkeit bis 7.500 Euro</p> <p>a) einfacher Fall⁶³ ab 5</p> <p>b) schwerer Fall⁶⁴ 50 bis 1.500</p> <p>c) sehr schwerer Fall⁶⁵ 50 bis 2.500</p> |

⁶⁰ **§ 13 Absatz 3 SächsNatSchG:** „Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmale sind zu kennzeichnen. Die Bezeichnungen und ihre Kennzeichen dürfen nur für die geschützten Gebiete und Gegenstände verwendet werden. Der Bezeichnungsschutz gilt auch für Naturparke. Die Kennzeichen und die näheren Einzelheiten bestimmt das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung. Mit der Erklärung nach § 22 Absatz 1 BNatSchG kann Gemeinden, deren Gebiet sich teilweise in einem Nationalpark, der Nationalparkregion, einem Biosphärenreservat oder einem Naturpark befindet, das Führen eines entsprechenden Hinweises als nichtamtlicher Namensbestandteil gestattet werden. Dabei können auch die Voraussetzungen für eine Aberkennung des Hinweises geregelt werden“

⁶¹ **§ 13 Absatz 6 Satz 1 und 2 SächsNatSchG:** „Die Naturschutzbehörde kann die Einstellung von Maßnahmen anordnen, die

1. unter Verstoß gegen einschlägige Bestimmungen in Schutzgebietserklärungen ohne die danach erforderliche behördliche Entscheidung oder Anzeige oder

2. in Gebieten, die zum Europäischen ökologischen Netz „Natura 2000“ gehören, ohne die nach § 34 BNatSchG erforderlichen Prüfungen oder unter Verstoß gegen § 33 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG durchgeführt werden.

Sie kann die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verlangen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.“

⁶² **§ 28 Absatz 1 SächsNatSchG:** „Das Betretungsrecht umfasst nicht das Befahren mit Kraftfahrzeugen, das Zelten sowie das Aufstellen und Abstellen von Fahrzeugen.“

⁶³ außerhalb geschützter Flächen

⁶⁴ In: Landschaftsschutzgebieten, Naturparks geschützten Landschaftsbestandteilen, einstweilig sichergestellten Schutzgebieten

⁶⁵ In: Naturschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten, Naturdenkmälern, besonders geschützten Biotopen, einstweilig sichergestellten Schutzgebieten

| | | |
|------------|---|---|
| <p>B 6</p> | <p>§ 49 Absatz 1 Nummer 6 SächsNatSchG (Reiten auf nicht zugelassenen Wegen)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 28 Absatz 2 Satz 2⁶⁶ SächsNatSchG gekennzeichnete Wanderwege, Sport- und Lehrpfade sowie für die Erholung der Bevölkerung ausgewiesene Spielplätze und Liegewiesen benutzt</p> | <p>(5 bis 15.000) Bei Fahrlässigkeit bis 7.500 Euro</p> <p>50 bis 2.500</p> |
| <p>B 7</p> | <p>§ 49 Absatz 1 Nummer 7 SächsNatSchG (Motorsportveranstaltungen ohne Gestattung)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 28 Absatz 3 Satz 2⁶⁷ SächsNatSchG Motorsportveranstaltungen ohne die erforderliche Gestattung durchführt</p> | <p>(5 bis 15.000) Bei Fahrlässigkeit bis 7.500 Euro</p> <p>50 bis 15.000</p> |
| <p>B 8</p> | <p>§ 49 Absatz 1 Nummer 8 SächsNatSchG (Sperrung ohne Genehmigung)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig Sperren der in § 29 Absatz 2⁶⁸ SächsNatSchG genannten Art ohne die nach § 29 Absatz 3⁶⁹ SächsNatSchG erforderliche Genehmigung errichtet</p> | <p>(5 bis 15.000) Bei Fahrlässigkeit bis 7.500 Euro</p> <p>25 bis 2.500</p> |

⁶⁶ **§ 28 Absatz 2 Satz 2 SächsNatSchG:** „Gekennzeichnete Wanderwege, Sport- und Lehrpfade sowie für die Erholung der Bevölkerung ausgewiesene Spielplätze und Liegewiesen dürfen nicht benutzt werden, soweit dies durch entsprechende Beschilderung oder Kennzeichnung nicht ausdrücklich gestattet ist.“

⁶⁷ **§ 28 Absatz 3 Satz 2 SächsNatSchG:** „Motorsportveranstaltungen können gestattet werden, wenn keine Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder sonstige öffentliche oder private Belange entgegenstehen.“

⁶⁸ **§ 29 Absatz 2 SächsNatSchG:** „Die Sperrung hat durch Einfriedungen, durch andere deutlich erkennbare Hindernisse oder durch Schilder zu erfolgen.“

⁶⁹ **§ 29 Absatz 3 SächsNatSchG:** „Bedarf die Einrichtung einer Sperre in der freien Landschaft einer behördlichen Gestattung nach anderen Rechtsvorschriften, so ergeht diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde, soweit Bundesrecht nicht entgegensteht. Im Übrigen bedarf die Sperre in der freien Landschaft einer Genehmigung der Naturschutzbehörde. Ausgenommen hiervon sind Sperren von intensiv genutzten Flächen landwirtschaftlicher Betriebe, von Weide- und von Wildzäunen. Das Einvernehmen nach Satz 1 oder die Genehmigung nach Satz 2 gelten als erteilt, wenn sie nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde oder des Antrages verweigert werden.“

| | | |
|-----|---|--|
| B 9 | <p>§ 49 Absatz 1 Nummer 9 SächsNatSchG (Auskunfts- und Duldungspflichten)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 37 Absatz 1⁷⁰ SächsNatSchG geregelten Auskunftspflichten zuwiderhandelt oder entgegen § 37 Absatz 2⁷¹ SächsNatSchG das Betreten durch Bedienstete oder Beauftragte der Naturschutz- oder der Fachbehörden oder des Polizeivollzugsdienstes ohne rechtfertigenden Grund nicht gestattet</p> | <p>(5 bis 15.000) Bei Fahrlässigkeit bis 7.500 Euro</p> <p>25 bis 2.500</p> |
|-----|---|--|

⁷⁰ **§ 37 Absatz 1 SächsNatSchG:** „Die Naturschutzbehörden und der Polizeivollzugsdienst können zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen nach diesem Gesetz von natürlichen und juristischen Personen, auch des öffentlichen Rechts, die erforderlichen Auskünfte verlangen. Die zur Auskunft verpflichtete Person kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie oder einen ihrer in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3203, 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. März 2013 (BGBl. I S. 434, 438) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353, 2354), in der jeweils geltenden Fassung, aussetzen würde.

⁷¹ **§ 37 Absatz 2 SächsNatSchG:** „Bedienstete und Beauftragte der Naturschutzbehörden, der Fachbehörden, der Gemeinden sowie des Polizeivollzugsdienstes sind befugt, zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege während der Tageszeit Grundstücke zu betreten oder auf geeigneten Wegen zu befahren. Ihnen ist es im Rahmen von Satz 1 auch gestattet, dort Erhebungen, naturschutzfachliche Beobachtungen, Vermessungen und Bodenuntersuchungen sowie ähnliche Dienstgeschäfte vorzunehmen. Als Tageszeit gilt die Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Grundstücke in der freien Landschaft oder im Wald können für naturschutzfachliche Beobachtungen von dem in Satz 1 genannten Personenkreis auch während der Nachtzeit betreten werden, wobei Störungen der Jagd Ausübung zu vermeiden sind. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes und Artikel 30 der Verfassung des Freistaates Sachsen) wird durch die Sätze 1 bis 3 insoweit eingeschränkt. Die Eigentümer oder die sonst Berechtigten sind rechtzeitig vor der Durchführung von Vermessungen, Bodenuntersuchungen sowie ähnlichen Dienstgeschäften in geeigneter Weise zu benachrichtigen; die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn die Maßnahme wegen ihrer Besonderheit auf eine Vielzahl von Grundstücken erstreckt werden muss. Bei Gefahr im Verzug kann die Benachrichtigung unterbleiben. Nach Abschluss des Dienstgeschäftes ist, soweit möglich, der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

| Nummer | Zu widerhandlung | (Gesetzlicher Bußgeldrahmen in Euro) Regel- und Rahmensätze in Euro |
|----------|---|---|
| C | Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) | |
| C 1 | Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Absatz 3 Nummer 27 Buchstabe b BNatSchG i.V.m. § 16 Absatz 1 BArtSchV (Verbote für nicht besonders geschützte Tierarten) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Absatz 2 ⁷² BArtSchV ein Tier anbietet, zur Abgabe vorrätig hält, feilhält, an andere abgibt oder züchtet | (5 bis 50.000) 50 bis 50.000 EUR Hilfsweise: Das Eineinhalbfache des wirtschaftlichen Werts des Exemplars, mindestens 50 € je Einzelfall. |
| C 2 | Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Absatz 3 Nummer 27 Buchstabe BNatSchG c i.V.m. § 16 Absatz 2 BArtSchV | |
| C 2.1. | § 16 Absatz 2 Nummer 1 BArtSchV (Verbotene Handlungen, Verfahren und Geräte) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Absatz 1 ⁷³ BArtSchV in der dort bezeichneten Weise einem Tier nachstellt, es anlockt, fängt oder tötet | (5 bis 10.000) 100 bis 10.000 |

⁷² **§ 3 Absatz 2 BArtSchV:** „Es ist verboten,

1. lebende Tiere der im Absatz 1 Satz 1 genannten Arten [*red. Anm.: Castor canadensis, Amerikanischer Biber, Chelydra serpentina, Schnappschildkröte, Macroclmys temminckii, Geierschildkröte, Sciurus carolinensis, Grauhörnchen*] anzubieten, zur Abgabe vorrätig zu halten, feilzuhalten oder an andere abzugeben“

2. Tiere der in Absatz 1 Satz 1 genannten Arten zu züchten.“

⁷³ **§ 4 Absatz 1 BArtSchV:** „Es ist verboten, in folgender Weise wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten und der nicht besonders geschützten Wirbeltierarten, die nicht dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, nachzustellen, sie anzulocken, zu fangen oder zu töten:

1. mit Schlingen, Netzen, Fallen, Haken, Leim und sonstigen Klebstoffen,

2. unter Benutzung von lebenden Tieren als Lockmittel,

3. mit Armbrüsten,

4. mit künstlichen Lichtquellen, Spiegeln oder anderen beleuchtenden oder blendenden Vorrichtungen,

5. mit akustischen, elektrischen oder elektronischen Geräten,

6. durch Begasen oder Ausräuchern oder unter Verwendung von Giftstoffen, vergifteten oder betäubenden

Ködern oder sonstigen betäubenden Mitteln,

7. mit halbautomatischen oder automatischen Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen

kann, oder unter Verwendung von Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischen Bildverstärkern oder Bildumwandlern,

8. unter Verwendung von Sprengstoffen,

9. aus Kraftfahrzeugen oder Luftfahrzeugen oder

10. aus Booten mit einer Antriebsgeschwindigkeit von mehr als fünf Kilometer/Stunde.

| | | |
|--------|---|---|
| C 2.2. | § 16 Absatz 2 Nummer 2 BArtSchV (Aufnahme- und Auslieferungsbuch) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Absatz 1 Satz 1 ⁷⁴ BArtSchV ein Buch nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt | (5 bis 10.000) 50 bis 5.000 |
| C 2.3. | § 16 Absatz 2 Nummer 3 BArtSchV (Aushändigen der Bücher) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Absatz 3 ⁷⁵ BArtSchV ein Buch nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt | (5 bis 10.000) 50 bis 5.000 |
| C 2.4. | § 16 Absatz 2 Nummer 4 BArtSchV (Aufbewahrung der Bücher) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Absatz 4 Satz 1 ⁷⁶ BArtSchV ein Buch nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt | (5 bis 10.000) 50 bis 5.000 |
| C 2.5. | § 16 Absatz 2 Nummer 5 BArtSchV (Anzeige der Tierhaltung) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 Absatz 2 ⁷⁷ BArtSchV eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet | (5 bis 10.000) 50 bis 5.000 |
| C 2.6. | § 16 Absatz 2 Nummer 6 BArtSchV (Zuchtverbot für Greifvogelhybride) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 ⁷⁸ BArtSchV Greifvogelhybride züchtet | (5 bis 10.000) 1.000 bis 10.000 |

Satz 1 Nummer 1 gilt, außer beim Vogelfang, für Netze und Fallen nur, wenn mit ihnen Tiere in größeren Mengen oder wahllos gefangen oder getötet werden können. 3Satz 1 Nummer 6 gilt nur für Tiere der besonders geschützten Arten.“

⁷⁴ **§ 6 Absatz 1 Satz 1 BArtSchV:** „Wer gewerbsmäßig Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten erwirbt, be- oder verarbeitet oder in den Verkehr bringt, hat ein Aufnahme- und Auslieferungsbuch mit täglicher Eintragung zu führen; alle Eintragungen in das Buch sind in dauerhafter Form vorzunehmen.“

⁷⁵ **§ 6 Absatz 3 BArtSchV:** „Die Bücher mit den Belegen sind den in § 48 des Bundesnaturschutzgesetzes bestimmten Behörden sowie anderen, nach Landesrecht zuständigen Behörden auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.“

⁷⁶ **§ 6 Absatz 4 Satz 1 BArtSchV:** „Die Bücher mit den Belegen sind nach Maßgabe des Satzes 2 fünf Jahre aufzubewahren.“

⁷⁷ **§ 7 Absatz 2 BArtSchV:** „Wer Tiere der unter Absatz 1 fallenden Arten, ausgenommen Tiere der in Anlage 5 aufgeführten Arten, hält, hat der nach Landesrecht zuständigen Behörde unverzüglich nach Beginn der Haltung den Bestand der Tiere und nach der Bestandsanzeige den Zu- und Abgang sowie eine Kennzeichnung von Tieren unverzüglich schriftlich anzuzeigen; die Anzeige muss Angaben enthalten über Zahl, Art, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen der Tiere. Die Verlegung des regelmäßigen Standorts der Tiere ist unverzüglich anzuzeigen.“

⁷⁸ **§ 9 BArtSchV:** „(1) Es ist verboten, Greifvogelhybriden zu züchten. (2) Bis zum 31. Dezember 2014 sind ausgenommen von dem Verbot des Absatzes 1 Züchter, die vor dem 25. Februar 2005 mit der Zucht von Greifvogelhybriden begonnen haben.“

| | | |
|---------|--|--|
| C 2.7. | § 16 Absatz 2 Nummer 7 BArtSchV (Haltungsverbot für Greifvogelhybride) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 ⁷⁹ BArtSchV Greifvogelhybride hält | (5 bis 10.000) 500 bis 5.000 |
| C 2.8. | § 16 Absatz 2 Nummer 8 BArtSchV (Entlassen von Greifvogelhybriden) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 11 ⁸⁰ BArtSchV Greifvogelhybride in den Flug entlässt | (5 bis 10.000) 1.500 bis 20.000 |
| C 2.9. | § 16 Absatz 2 Nummer 9 BArtSchV (Rückführung der Greifvogelhybriden) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 11 Absatz 3 ⁸¹ auch in Verbindung mit Absatz 4 ⁸² BArtSchV eine Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig ergreift oder eine Greifvogelhybride nicht rechtzeitig zurückführt | (5 bis 10.000) 50 bis 7.500 (31) |
| C 2.10. | § 16 Absatz 2 Nummer 10 BArtSchV (Kennzeichnungspflicht) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 Satz 1 und 2 Nummer 1 ⁸³ BArtSchV ein Tier nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig kennzeichnet, oder Kennzeichen ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde verändert oder entfernt | (5 bis 10.000) 50 bis 5.000 |

⁷⁹ **§ 10 BArtSchV:** „Es ist verboten, Greifvogelhybriden zu halten. Ausgenommen von dem Verbot sind Tiere, die vor dem 25. Februar 2005 in Übereinstimmung mit den zu ihrem Schutz geltenden Vorschriften gehalten werden, sowie, im Falle der Zucht, Jungvögel bis zur Abgabe an Dritte mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland.“

⁸⁰ **§ 11 BArtSchV:** „1) Es ist verboten, Greifvogelhybriden in den Flug zu entlassen. (2) Ausgenommen von dem Verbot des Absatzes 1 ist ein mit telemetrischer Ausrüstung überwachter Flug außerhalb des Zeitraums vom Beginn der Bettflugperiode bis zum Erreichen der Selbständigkeit des Vogels. Die telemetrische Ausrüstung muss so beschaffen sein, dass die Identifizierung und Ortung des in den Freiflug gestellten Greifvogelhybriden jederzeit kurzfristig möglich ist. Der Halter hat den Greifvogelhybriden nach Abschluss des Fluges unverzüglich in ein Gehege zurückzuführen. (3) Sobald eine Identifizierung und Ortung nach Absatz 2 Satz 2 nicht mehr möglich ist, hat der Halter unverzüglich alle zumutbaren Maßnahmen zur Rückführung des in den Freiflug gestellten Greifvogelhybriden in ein Gehege zu ergreifen und die nach Landesrecht zuständige Naturschutzbehörde zu informieren. (4) Für Halter eines Greifvogelhybriden, der aus einem Gehege entwichen ist, gilt Absatz 3 entsprechend.“

⁸¹ **§ 11 Absatz 3 BArtSchV:** „Sobald eine Identifizierung und Ortung nach Absatz 2 Satz 2 nicht mehr möglich ist, hat der Halter unverzüglich alle zumutbaren Maßnahmen zur Rückführung des in den Freiflug gestellten Greifvogelhybriden in ein Gehege zu ergreifen und die nach Landesrecht zuständige Naturschutzbehörde zu informieren.“

⁸² **§ 11 Absatz 4 BArtSchV:** „Für Halter eines Greifvogelhybriden, der aus einem Gehege entwichen ist, gilt Absatz 3 entsprechend.“

⁸³ **§ 12 Satz 1 und 2 Nummer 1 BArtSchV:** „Wer lebende Säugetiere, Vögel und Reptilien der in Anlage 6 Spalte 1 aufgeführten Arten hält, hat diese unverzüglich zu kennzeichnen. 2Die Kennzeichnung hat nach Maßgabe

1. des § 13 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 und 3, des § 15 Absatz 1 bis 3, 5 und 7,[...])

| | | |
|---------|--|--|
| C 2.11. | <p>§ 16 Absatz 2 Nummer 11 BArtSchV (Beantragen der Kennzeichnungsmethode)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 13 Absatz 1 Satz 9⁸⁴ BArtSchV die Festlegung einer verbindlichen Kennzeichnungsmethode nicht oder nicht rechtzeitig beantragt</p> | <p>(5 bis 10.000)</p> <p>25 bis 1.000</p> |
| C 2.12. | <p>§ 16 Absatz 2 Nummer 12 BArtSchV (Vorlage der Dokumentation)</p> <p>wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 13 Absatz 3 Satz 4⁸⁵ BArtSchV eine dort genannte Unterlage nicht beifügt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt</p> | <p>(5 bis 10.000)</p> <p>25 bis 1.000</p> |

⁸⁴ **§ 13 Absatz 1 Satz 9 BArtSchV:** „Für Tiere der in Anlage 6 Spalte 1 aufgeführten Arten, die in den Spalten 2 bis 6 nicht mit einem Kreuz (+) bezeichnet sind, sowie für Hybride von in Anlage 6 Spalte 1 aufgeführten Vogelarten mit weiteren dort aufgeführten oder anderen Arten hat der Halter spätestens mit Eintritt der Kennzeichnungspflicht bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde die Festlegung der verbindlichen Kennzeichnungsmethode zu beantragen.“

⁸⁵ **§ 13 Absatz 3 Satz 4 BArtSchV:** „Eine Mehrfertigung der ersten Dokumentation hat der Halter der Anzeige nach § 7 Absatz 2 beizufügen, weitere Dokumentationen sind den nach Landesrecht zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.“